



S.D.



JEDER EINZELNE ZÄHLT

DKMS Kressbach 1 · 72072 Tübingen

Kurier-Service! Backs u. Förster GmbH
Herriotstr. 1
60528 Frankfurt

Zentrale Tübingen

Kressbach 1
72072 Tübingen
Tel. 0 70 71 / 9 43-0
Fax 0 70 71 / 9 43-1499

Büro Köln

Scheidtweilerstr. 63-65
50933 Köln
Tel. 02 21 / 94 05 82-0
Fax 02 21 / 94 05 82-3699

Tübingen, den 28. Oktober 2010

Name Peggy Wilschewski
FAX 07071 943-1421
Email 07071 943-1499
Wilschewski@dkms.de

www.dkms.de

Herzlichen Dank!

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam kann man viel bewegen.

Danke, dass Sie uns im Kampf gegen Leukämie unterstützen. Ihre großzügige Spende ermöglicht der DKMS die Aufnahme von 5 neuen potenziellen Stammzellspendern.

Unser Ziel ist: Leben retten – und zwar möglichst viele. Idealismus allein ist aber nicht genug. Um effektiv handeln zu können, brauchen wir auch finanzielle Unterstützung. Jede Typisierung und Registrierung eines neuen potenziellen Stammzellspenders kostet die DKMS 50 Euro. Daher sind wir für Ihre Hilfe sehr dankbar.

Als kleines Dankeschön senden wir Ihnen in den nächsten zwei Jahren halbjährlich unser Magazin „leben“! Hier informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen unserer lebenswichtigen Arbeit und berichten über die Erfolge Ihrer Unterstützung.

Wir hoffen, dass wir auch in Zukunft mit Ihnen gemeinsam viel bewegen können.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Stephan Schumacher
Direktor Marketing & Spenderneugewinnung
DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei
gemeinnützige Gesellschaft mbH

Anlage: Zuwendungsbestätigung

DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH

Bankverbindungen: Deutsche Bank AG, Filiale Tübingen: Konto-Nr. 179 000 5 · BLZ 640 700 85
Kreissparkasse Tübingen: Konto-Nr. 358 484 · BLZ 641 500 20 · Spendenkonto: KSK Tübingen · Konto-Nr. 255 556 · BLZ 641 500 20
Geschäftsführer: Prof. Dr. med. Dieter Hoelzer · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 381293 · E-Mail: post@dkms.de



DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH, Kressbach 1, 72072 Tübingen

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des §10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Kurier-Service! Backs u. Förster GmbH
Herriotstr. 1
60528 Frankfurt

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:
XXX EURO 250,00 / zweihundertfünfzig EURO / 21. Oktober 2010 XXX

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

- Ja
 Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und folgender gemeinnütziger Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Tübingen StNr. 86168/15007 vom 10.11.2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und folgender gemeinnütziger Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verwendet wird.

Tübingen, 28. Oktober 2010

ppa. Stephan Schumacher
Direktor Marketing & Spenderneugewinnung
DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei
gemeinnützige Gesellschaft mbH

Diese Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Verfügung des Finanzamtes Tübingen vom 15.10.2001, Az: 86168/15007).

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).